

Bonn, 11. Januar 2005



## STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen:  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften“

NRW Landtagsdrucksache 13/6222 vom 15.11.2004

Hinweis:

Die nachfolgende Stellungnahme besteht aus einer Vorbemerkung zur grundsätzlichen Bewertung des Entwurfs, Antworten auf den Fragenkatalog sowie Anmerkungen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen.

## Vorbemerkung

Die nordrhein-westfälischen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen begrüßen zunächst, dass der Landesgesetzgeber nunmehr – allerdings deutlich nach Ablauf der Umsetzungsfristen der Wasserrahmenrichtlinie der EG – die notwendigen Änderungen des Landeswassergesetzes vornehmen will, halten allerdings eine Reihe von Vorschriften des Gesetzentwurfes für verfehlt. Die vorgeschlagenen Regelungen

- a) übersteigen die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zur WRRL,
- b) verschärfen technische Anforderungen ohne zwingenden Grund und
- c) schreiben umfangreiche Datenerhebungen sensibler Daten mit neuen Bußgeldvorschriften vor, die Gefahren für die gewachsenen und bewährten Strukturen der Unternehmen sowie erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand befürchten lassen.

Daher ist damit zu rechnen, dass der Vollzug dieser Regelungen deutlich höhere Kosten für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung und damit unnötige zusätzliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger nach sich ziehen würde. Deshalb erscheint eine noch intensivere parlamentarische Kontrolle nötig, ob die Vollzugsentscheidungen politisch gewollt und erforderlich sind.

**Zu a):**

Der Gesetzentwurf geht immer noch weit über das hinaus, was zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch Landesrecht notwendig ist. Immerhin ist es zu begrüßen, dass in dem Entwurf im Vorspann erstmals ausführlicher zu den Kosten der Umsetzung der WRRL Stellung genommen wird. Allerdings liegt der Schwerpunkt der Ausführungen dort lediglich auf dem Kostenaufwand der bürokratischen Vorbereitung der Umsetzung (Bestandsaufnahme, Monitoring und die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne).

Dies ist jedoch marginal im Verhältnis zu den Kosten der eigentlichen Realisierung der Maßnahmen. Der Gesetzentwurf erwähnt hierzu lediglich, dass der mit der Umsetzung verbundene Investitionsaufwand vor allem abhängig ist von dem Umfang der Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeiten von den idealen Zielen nach der Richtlinie. Hierzu sind aber noch keinerlei Vorgaben der Verwaltung erkennbar, obwohl die von ihr durchgeführte Bestandsaufnahme ergeben hat, dass sich mehr als 95 % der Gewässer in Nordrhein-Westfalen nicht in dem Zielzustand der Richtlinie befinden. In den hierzu nötigen Entscheidungen über die Einstufung dieser Gewässer als erheblich verändert und über die dann ggf. zu erreichenden modifizierten Umsetzungsziele liegt der eigentliche politische Handlungsspielraum. Deswegen bleiben die für das Land aus der Umsetzung der Richtlinie tatsächlich zu erwartenden Kosten auch in ihrer Dimension derzeit noch völlig offen, wie die Begründung des Entwurfs selbst ausführt. Wegen dieser weit reichenden Folgen ist eine parlamentarische Willensbildung auch über die Ziele und den Umfang dieser Entscheidungen erforderlich.

Weitere für die Kostenbelastung der Bürgerinnen und Bürger wesentliche Regelungen sind ebenfalls noch unklar. So ist insbesondere die Ermächtigung der obersten Wasserbehörde zur Festlegung der Kriterien für die wirtschaftliche Analyse in keiner Weise begrenzt. Die wirtschaftliche Analyse ist aber für die Festlegung der Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie unbedingt erforderlich und inhaltlich entscheidend. Dies betrifft

vor allem die Kriterien der kostendeckenden Preise für Wasserdienstleistungen, die Einstufung von Gewässern als erheblich verändert oder die kosteneffizientesten Maßnahmen zum Erreichen der Ziele der Richtlinie. Angesichts der erheblichen Kosten, die alleine in diesen Bewirtschaftungs- oder Regelungsfeldern anfallen werden, halten wir eine den Anforderungen von Art. 80 Abs. 1 GG genügende Konkretisierung und Begrenzung der Ermächtigung sowie auch hier eine parlamentarische Mitentscheidung für unabdingbar.

**Zu b):**

Trotz mehrfacher Änderungen enthält auch der jetzt zur Diskussion stehende Entwurf nach wie vor das grundsätzliche Misstrauen gegenüber der Nutzung von Oberflächenwasser als Rohwasser. Auch wenn der Vorrang des Grundwassers als Rohwasser vor dem Oberflächenwasser nicht mehr ausdrücklich im Gesetzestext enthalten ist, wird § 47 Abs. 2 noch immer von dem Geist dieses Vorranges geprägt. § 47 Abs. 2 Satz 2 sollte daher ersatzlos entfallen.

Gänzlich unzuständig dürfte das Land für die Festlegung eines Technikniveaus für Aufbereitungsanlagen sein. Denn diese Materie hat der Bund an sich gezogen. Das ergibt sich aus § 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz. Danach sind Aufbereitungsanlagen Teil einer Wassergewinnungsanlage, für die der Bund durch Rechtsverordnung die technischen Anforderungen festlegen kann.

Darüber hinaus ist jegliche Festschreibung bestimmter Technologien in Rechtsvorschriften innovationsfeindlich und behindert die technische Weiterentwicklung, auf die gerade die exportorientierte nordrhein-westfälische Industrie angewiesen ist.

### Zu c):

Der Gesetzentwurf hat seine Tendenz behalten, ein aufwendiges, komplexes bürokratisches Kontrollsystem zu etablieren, das weit über das hinaus geht, was zur Umsetzung der WRRL benötigt wird.

Er enthält weiterhin zahlreiche Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen mit neuen Planungs- und Berichtspflichten. Darin werden die Wasserwirtschaft und die übrigen Wassernutzer mit einem unnötigen und hohe Kosten verursachenden Datenerhebungs- und Mitwirkungsaufwand belastet. So sind beispielsweise verschiedene der schon beim Vorentwurf kritisierten überflüssigen Berichts- und Darstellungspflichten wie etwa das „Wasserwirtschaftskonzept“ (§ 20 Vorentwurfs, jetzt weitgehend inhaltsgleich § 2 d Abs. 7) und der Wasserversorgungsbericht in § 47 a sowie der Wasserversorgungsplan nach § 50 a weiterhin im Gesetzentwurf enthalten.

Die Gemeinden haben ihre Bürger mit einwandfreiem Trink- und Betriebswasser in ausreichender Menge zu versorgen. Soweit sie diese Aufgabe im Rahmen von Konzessionsverträgen auf private Dritte oder im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen haben, sind diese für eine in jeder Hinsicht qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung verantwortlich. Bisher ist es zu keinen schwerwiegenden oder länger andauernden Störungen bei der Wasserversorgung gekommen. Der Wasserversorgungsbericht nach § 47 a des Entwurfs ist daher überflüssig und sollte gestrichen werden. Hierdurch entsteht den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen ein bürokratischer Aufwand, der weder durch die Wasserrahmenrichtlinie geboten noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen für das Land steht und die Kosten der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung verteuern wird.

Zusätzlich sollte das Datenerhebungsrecht der Behörden im Gesetz eindeutig auf die bei den betroffenen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen bereits

vorhandenen Daten beschränkt werden. Eine Beschaffung neuer oder die Aufbereitung der vorhandenen Daten sollte nicht gefordert werden können. Eine Reihe von Daten, die für die wirtschaftliche Analyse der bestehenden Gewässernutzungen erforderlich sind, haben die Unternehmen den Wasserbehörden bereits geliefert, teilweise aufgrund freiwilliger Vereinbarungen, ansonsten als Konsequenz der Auflagen in den Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheiden.

Das Datenerhebungsrecht der Behörden sollte zudem begrenzt werden auf Fälle, in denen Daten noch nicht bei einer nordrhein-westfälischen Landesbehörde oder bei einer Bundesbehörde vorliegen (in diesem Zusammenhang ist auch die in § 7 des Entwurfs des (Bundes-) Umweltstatistikgesetzes geplante parallele Datenerhebung zu kritisieren).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch nicht, dass künftig eine Vielzahl von sensiblen unternehmensbezogenen Daten so genannte Umweltinformationen im Sinne des Art. 2 der jetzt ebenfalls ins nordrhein-westfälische Landesrecht umzusetzenden EG-Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG) sind, die weitgehend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Vor diesem Hintergrund gebietet der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Umfang der herauszugebenden Daten auf das absolut notwendige Minimum festzulegen und auf diese Weise die für die Unternehmen zu befürchtenden ökonomischen Folgen einer Transparenz der Daten angemessen zu berücksichtigen.

## **Zu den Fragen des Fragenkatalogs**

### **I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

#### **a) Ist eine 1:1 Umsetzung der WRRL fachlich gelungen? Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe der LAWA berücksichtigt?**

Wie in unseren Eingangsbemerkungen bereits dargestellt, geht der Gesetzentwurf weit über das hinaus, was von der LAWA für eine 1:1 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich gehalten wird. Derzeit nicht zuverlässig absehbar ist der Vollzug der meisten, im Grundsatz durch §§ 25 a, 33 a, 36 f WHG vorgegebenen Regelungen in der Praxis, da der Entwurf einen viel zu weiten Ermessensspielraum für die Verwaltung lässt und der nordrhein-westfälische Gesetzgeber nur unzureichend beteiligt wird. Dies gilt namentlich für die Einstufung von Gewässern als künstlich oder erheblich veränderte Gewässer. Da alle Oberflächenwasserkörper in Nordrhein-Westfalen nicht nur die Grenze des Bundeslandes, sondern auch der Bundesrepublik Deutschland überschreiten, ist nur eine einheitliche Einstufung des gesamten Gewässerkörpers möglich und sinnvoll.

#### **b) Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelung im Gesetzentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?**

Ein Vergleich der Landeswassergesetze der einzelnen Länder ist nur eingeschränkt möglich. Denn zahlreiche Bundesländer haben die Novelle ihrer Landeswassergesetze nicht nur zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie genutzt, sondern auch anderer Bestimmungen des EU-Umweltrechts, namentlich der Novelle der IVU-Richtlinie und der UVP-Richtlinie. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache fallen der nordrhein-westfälische und der hessische Gesetzentwurf als diejenigen auf, die noch zusätzliche grundlegende Änderungen im jeweiligen Landeswasserrecht herbeiführen wollen. Erfreulich knapp ist dagegen bspw. die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im bayerischen Wassergesetz. Die nordrhein-westfälischen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen

würden eine solche knappe Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den vorliegenden Entwurf vorziehen.

**c) Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich? Welche Ausgaben ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?**

Die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen erwarten zum einen Kosten durch die Einführung neuer, zusätzlicher Anforderungen an die Anlagentechnik, die Pflicht zur Erschließung neuer Ressourcen durch den Vorrang des Grundwassers sowie durch die Pflicht, den Behörden Daten in bislang nicht bekannter Menge und Umfang zur Verfügung zu stellen. So hat beispielsweise ein Mitgliedsunternehmen an der Ruhr eine dadurch verursachte Erhöhung des Wasserpreises um bis zu 2,00 Euro/m<sup>3</sup> errechnet. Wie hoch diese Kosten konkret sein werden, hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang die Behörden von den eingeräumten Rechten Gebrauch machen werden. Ein weiterer Kostenfaktor ist die Pflicht der Versorgungsunternehmen zum Aufstellen von Wasserversorgungsplänen. Die hierfür anfallenden Kosten an zusätzlichem Personal oder externen Gutachtern werden vor allem davon abhängen, inwieweit die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen dabei auf die Pläne zurückgreifen können, die sie bereits im Rahmen der Erstellung von Maßnahmeplänen nach § 16 Abs. 6 TrinkwV 2001 aufgestellt haben.

**II. Trinkwassergewinnung**

**Fragenkomplex: Belastung des Rohwassers für die Trinkwassergewinnung**

Die Landesregierung hat nach ihrem Umweltbericht 2001 und der Gewässergütekarte von 1999 nicht zuletzt durch verbesserte Kläranlagen eine massive Verbesserung der Grundwasserqualität in NRW festgestellt. Die Gewässer werden darin im Durchschnitt einem guten Zustand zugeordnet.



Die mit der Fragestellung angesprochene Thematik geht daher nicht auf eine Erhöhung der Belastung, sondern auf eine verbesserte Analytik zurück, die zunehmend in der Lage ist, Stoffe auch im Nano-Bereich nachzuweisen. Für die meisten dieser Stoffe gibt es keine Erkenntnisse über Wirkungen beim Menschen in diesen Konzentrationen. Dort, wo höhere Konzentrationen im Rohwasser gleich welcher Herkunft gefunden werden, setzen die Wasserversorgungsunternehmen Aufbereitungsverfahren ein, die die Stoffe zuverlässig beseitigen. Das Trinkwasser ist daher einwandfrei und entspricht allen Kriterien der EG-Trinkwasserrichtlinie und der noch schärferen deutschen Trinkwasserverordnung. Dies wird von den diese Verordnung regelmäßig überwachenden staatlichen Stellen bestätigt.

Die hohe Dosiermenge von Arzneimitteln im Gesundheitswesen und in der Tierhaltung führt zu einer Verschmutzung von Abwässern mit den genannten Stoffen, von denen in den Kläranlagen ein großer Teil entfernt wird. Belastungen lassen sich grundsätzlich in allen Gewässern nicht ausschließen, sind jedoch stoffabhängig und abhängig von der jeweiligen Hydrogeologie. Auch das Grundwasser kann durch Auswaschung von belasteten Böden und durch Exfiltration von Oberflächenwassern mit anthropogenen Stoffen belastet sein. Es finden sich jedoch auch in der Natur Stoffe, die im Wasser unerwünscht sind und die z.B. endokrin wirksam sein können.

Schon die in Fließgewässern gefundenen Konzentrationen von Arzneimitteln würden keine Gefährdung von Menschen auslösen, da die therapeutisch wirksame Dosis um den Faktor 3000 bis 1 Million darüber liegt. Im Trinkwasser wurden bisher nur in wenigen Proben Spuren von Arzneimittelsubstanzen gefunden. Durch wirksame Wasseraufbereitungsverfahren wie z.B. Uferfiltration, Ozonierung oder Aktivkohlefiltration können solche Stoffe bei der Wasseraufbereitung entfernt werden.

Einige endokrin wirksame Stoffe finden sich in Gewässern wieder, allerdings in noch geringeren Konzentrationen als Arzneimittel. Hierzu zählen eine Vielzahl von Substanzen, wie Weichmacher in Kunststoffen, Biozide wie Organozinnverbindungen, Bisphenol als

Baustein für Polycarbonate und Epoxitharze. Durch wirksame Wasseraufbereitungsverfahren können auch diese Substanzen aus dem Wasser entfernt werden, sollten sie in Rohwässern in den zu erwartenden geringen Konzentrationen einmal vorhanden sein. Die Hauptaufnahme der endokrin wirksamen Stoffe erfolgt ohnehin durch die Nahrung.

Eine gesundheitliche Gefährdung durch Arzneimittel sowie endokrin wirksame Stoffe ist nicht erkennbar. Die Bedeutung dieser Substanzen für die Trinkwasserversorgung ist daher gering.

**Fragenkomplex: Gleichwertigkeit**

Die nordrhein-westfälischen Wasserversorgungsunternehmen lehnen diese Vorschrift auch nach ihrer Überarbeitung in der Ressortberatung weiterhin als fachlich unbegründet und überflüssig ab. Eine Differenzierung nach Herkunft des Rohwassers macht auch nach der Reduzierung der Anwendungsfälle der Vorschrift keinen Sinn. Für die Eignung eines Rohwassers gleich welcher Herkunft ist allein die Trinkwasserverordnung der Maßstab. Eine pauschale Bevorzugung des Grundwassers ist hierbei sachlich nicht gerechtfertigt. Denn auch beim Grundwasser machen Stoffe wie Nitrat jeweils eine Einzelbewertung der Eignung der Ressource als Rohwasser erforderlich, wie dies bereits seit Jahren geübte Praxis darstellt.

**Fragenkomplex: Wasserversorgungsplan**

Es ist unsererseits nicht klar erkennbar, welche Funktion ein Wasserversorgungsplan zusätzlich zu den von der Richtlinie verlangten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen noch haben soll oder wie er darin eingebunden werden kann. Die Aufstellung eines solchen Planes ist weder in der Richtlinie vorgeschrieben, noch sieht ihn die LAWA vor. Wir hatten uns daher bereits im Vorfeld für eine ersatzlose Streichung dieses neuen zusätzlichen bürokratischen Steuerungsinstrumentes zusätzlich zum ebenfalls neuen Wasserversorgungsbericht nach § 2 Abs. 7 des Entwurfs ausgesprochen. Die jahr-

zehntelang einwandfrei funktionierende Trinkwasserversorgung, die ausreichenden Ressourcen sowie die weiter sinkenden Verbräuche lassen hierfür keinerlei Notwendigkeit erkennen.

### **III Abwasserbeseitigung**

Der Entwurf des Landeswassergesetzes lässt die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflichten auf Dritte nicht zu, wie sie in § 18 a Abs. 2 a Wasserhaushaltsgesetz als Möglichkeit vorgesehen ist.

Um den Kommunen eine Stärkung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen und die Wettbewerbsfähigkeit der Wasser- und Abwasserwirtschaft in NRW durch die Nutzung von Synergieeffekten zu stärken, halten wir ein Gebrauchmachen von den Öffnungsmöglichkeiten des § 18 a Abs. 2 a WHG für wichtig. Auf diese Weise sollten die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen erweitert und ihnen die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Optionen eröffnet werden. Hierzu gehören:

- die befreiende Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte,
- die Übertragung auf öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die sondergesetzlichen Verbände sowie
- die weiterhin mögliche Übertragung des operativen Betriebes auf private Unternehmen.

Ziel der Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen im BGW ist die Herstellung der Chancengleichheit für jede wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ungeachtet der Rechtsform, in der sie erbracht wird.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### Zu § 2 a

#### Vorschlag:

Ergänzung des Textes: „Die oberste Wasserbehörde erlässt im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden“ um den Zusatz: „und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages“.

#### Begründung:

Genauso wie die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne wirken sich die gemäß § 2 a zu treffenden Regelungen durch die Höhe der zusätzlichen Kosten für Kommunen, Bürger und gewerbliche Wirtschaft ganz erheblich auf die künftigen Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer und damit die Entwicklungschancen der Industrie und der Wasserwirtschaft aus. Analog der in § 2 d Abs. 1 vorgesehenen Einvernehmensregelung sollte daher auch hier der Landtag mit in die Lösungsfindung eingebunden werden.

Dies gilt vor allem für die in Nr. 9 genannte wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen, deren Ergebnisse entscheidende Bedeutung für die künftige Gewässerbewirtschaftung haben wird.

Die wirtschaftliche Analyse ist eines der Kernelemente der Wasserrahmenrichtlinie. Ihre Ergebnisse fließen sowohl direkt wie auch indirekt in eine Fülle von Entscheidungen der Wasserbehörde ein, die mit erheblichen Kosten für die Betroffenen verbunden sind. Die Ergebnisse der Analyse sind maßgeblich für die Ausgestaltung von Maßnahmenprogrammen, die Anwendung des Prinzips kostendeckender Wasserpreise, die Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper, die Fristverlängerungen sowie die Strategien zur Veränderung und Kontrolle der Verschmutzung des Grundwassers. Die Kosten der vorgenannten Entscheidungen werden mit Sicherheit dreistellige Millionenbeträge erreichen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die wesentlichen Elemente, wie die wirtschaftliche Analyse auszusehen hat, im Landeswassergesetz geregelt wird. Dies gebietet nach unserer Auffassung bereits Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz. Es kann wegen der mit der wirtschaftlichen Analyse verbundenen Kosten für diejenigen, die von der Entscheidung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse betroffen sein werden, nicht der obersten Landesverwaltung allein überlassen werden, zu entscheiden, was „erforderlich“ ist.

Nach unserer Auffassung kann daher die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen nicht ohne Beteiligung des Landesparlaments erfolgen. Ähnlich wie § 2 d Abs. 1 Satz 1 schlagen wir daher vor, sowohl die Einzelheiten der wirtschaftlichen Analyse wie auch die Festlegung von Fristen vom Einvernehmen des für den Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages abhängig zu machen.

#### **Zu § 2 d Abs. 7**

Vorschlag: Streichung

#### Begründung:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem noch im Referentenentwurf (§ 20) vorgesehenen Wasserwirtschaftskonzept. In ihrer jetzt als § 2 d Abs. 7 vorgeschlagenen Form regelt die Vorschrift nur noch rein verwaltungsinterne Vorbereitungsabläufe, die keine Wirkung für außen stehende Dritte haben.

#### **Zu § 2 g Abs. 4 Satz 2 und 3**

Vorschlag: Streichung

#### Begründung:

Für die Vorschrift besteht nach unserer Auffassung kein Bedürfnis. Bereits aus der Novelle der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und dem darin enthaltenen weiten Begriff

der Umweltinformation ergibt sich die Notwendigkeit, die in § 2 Abs. 4 Satz 2 genannten Hintergrunddokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es ist ausreichend, den Zugang zu den Hintergrunddokumenten und -informationen allein dem Landesumweltinformationsgesetz zu überlassen. Eine spezielle Bestimmung im Landeswassergesetz ist nicht erforderlich, zumal schon der Entwurf von § 2 g Abs. 4 Satz 2 auf das Landesumweltinformationsgesetz verweist.

**Zu § 14 Abs. 1 Satz 4**

Vorschlag: Streichung

Begründung:

Für die Vorschrift besteht nach unserer Auffassung kein Bedürfnis, da das Gebot der Verhältnismäßigkeit schon heute durch die in allen Wasserschutzgebietsverordnungen enthaltenen Ausnahme- und Befreiungsvorschriften von den Ge- und Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erreicht werden kann.

**Zu § 19 Abs. 1 a**

Vorschlag: Streichung

Begründung:

Die Vorschrift wertet ohne erkennbaren sachlichen Grund Vorbereitungshandlungen und Abläufe wie die Feststellung der Belastungen zu Grundlagen der Wasserwirtschaft auf. Etwas Derartiges wird von der WRRL nicht verlangt. Die Regelung ist auch nicht erforderlich, um Informations- und Auskunftspflichten zu begründen, da diese bereits an anderer Stelle des Entwurfs speziell geregelt sind.

## Zu § 19 a

### Vorschlag:

- Präzisierung der Daten, die eingefordert werden sollen, vor allem zu § 19 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 8,
- Neueinführung einer Regelung der Kostentragungspflicht,
- anstelle des Satzes 4 sollte in Satz 1 nach dem Wort „Verlangen“ die Worte „soweit nicht wie bei anderen Bundes- oder Landesbehörden ausreichende Daten vorhanden sind“ eingefügt werden.
- Streichung der Bußgeldbewehrung in § 161.

### Begründung:

Die im Kern **unbestimmte Pflicht** zur Herausgabe sensibler Daten kann auch weiterhin nicht akzeptiert werden. Dies gilt umso mehr, als Verstöße hiergegen durch die zahlreichen neuen Bußgeldvorschriften geahndet werden, vgl. § 161 Abs. 1 Nr. 5d.

Die zuständigen Behörden könnten mit Hilfe dieser Vorschrift in Zukunft weitgehend unbeschränkt auch personen- und betriebsbezogene Daten der Wasserversorgungsunternehmen einfordern. Mit Hilfe dieser Daten könnten die Behörden dann ihre eigenen hoheitlichen Aufgaben, wie die Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Gewässeraufsicht, die Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, die Ermittlung diffuser Quellen, die Festlegung von Referenzbedingungen für die Wasserrahmenrichtlinie etc. auf die WVU abwälzen. Würden die Daten zudem auch noch unentgeltlich eingefordert werden können, hieße das, dass Wasserversorgungsunternehmen die Kostentragung für wesentliche Teile der Verwaltungsarbeit zu tragen hätten. Es ist daher eine angemessene **Regelung der Kostentragung** im Gesetz zu treffen.

Es fehlt außerdem jegliche Behandlung der Probleme, die sich aus den künftigen Herausgabepflichten von Daten nach der auch in NRW noch umzusetzenden **Umweltinformati-**

onsrichtlinie der EG (2003/3/EG) ergeben. Die Umsetzung dieser Umweltinformationsrichtlinie 2003/3/EG durch die künftige Novelle des Landesinformationsgesetzes wird dazu führen, dass die Ergebnisse der wirtschaftlichen Analyse und damit auch deren Grundlage als Umweltinformation zu werten sind. Diese sind der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Neben personenbezogenen Daten umfasst die neue, umfassende Herausgabepflicht von Daten auch unternehmenssensible Informationen. Über den Weg der Verpflichtung staatlicher Stellen zur Herausgabe umweltrelevanter Daten an jedermann nach dem geltenden und vor allem dem künftigen Umweltinformationsgesetz kann den Unternehmen hieraus erheblicher Schaden entstehen bis hin zur gezielten Ausforschung durch Wettbewerber zur Vorbereitung strategischer Absichten.

Die neue EU-Umweltinformationsrichtlinie schützt diese Daten, auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in der Praxis nur sehr eingeschränkt. Wegen dieser Schutzbedürftigkeit und wegen des grundrechtlichen Schutzes personen- und betriebsbezogener Daten ist daher § 19a Abs. 1 dahingehend einzuschränken, dass

- nur bestimmte Arten von Daten herauszugeben sind,
- eine Konvertierung aus einem gebräuchlichen Dateiformat nicht verlangt werden kann,
- Daten und Auskünfte nicht erhoben werden dürfen, wenn diese einer Behörde schon bekannt sind oder die notwendigen Informationen für die in Satz 1 genannten Aufgaben aus ihnen ermittelt werden können,
- die grundgesetzlich geschützte Zweckbindung personenbezogener Daten auch in der weiteren Behandlung durch die Behörde sichergestellt wird, und dass
- die Pflichten sich nicht auf § 19 Abs. 1a des Entwurfs beziehen.

Nur so kann zugleich verhindert werden, dass unnötiger bürokratischer Aufwand entsteht und über das Umweltinformationsgesetz sensible Unternehmensdaten für jedermann transparent gemacht werden.



Eine inhaltliche Beschränkung der Datenherausgabepflicht ist vor allem in Bezug auf Nr. 8, die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung, erforderlich. Die WRRL schreibt hier keinesfalls eine umfassende Datenerhebung vor. Vielmehr sind nur diejenigen Daten erforderlich, die für eine „**Abschätzung**“ der Kosten benötigt werden. Darüber hinaus sind nach der WRRL die Kosten für die Erhebung der Daten im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu halten (vgl. Art. 5 i. V. m. Anhang III WRRL). Eine präzise Festlegung der herauszugebenden Daten im Gesetz ist daher unverzichtbar.

Die in der Presse anlässlich der Vorstellung des Gesetzentwurfs angekündigte Beschränkung der Herausgabepflicht auf solche Daten, die noch nicht behördlich verfügbar sind, löst dieses Problem nicht, zumal es sich im Text nur um eine „Soll“-Vorschrift handelt, ohne Festlegung der Voraussetzungen, wann solche Daten unter Bußgeldandrohung (vgl. § 161 Abs. 1 Nr. 5a) doch herausgegeben werden müssen. Diese Vorschrift ist daher in eine „**Muss-Vorschrift**“ umzuwandeln.

Um eine Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern im Vorfeld zu ermöglichen und vor dem Hintergrund der Bußgeldbewehrung in § 161 Abs. 1 Nr. 5a halten wir eine **Schriftform** für das Auskunftsverlangen der Behörde für unverzichtbar.

#### **Zu § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2**

##### Vorschlag:

Streichung der Worte: „und die Festlegungen in Maßnahmenprogrammen nach §§2d und 2e“

##### Begründung:

Die Formulierung in Nr. 2 eröffnet einen unzulässig weiten Spielraum für den Erlass von Nebenbestimmungen und verstößt deshalb gegen den Vorbehalt des Gesetzes. Der mögliche Inhalt der Maßnahmenprogramme wird in Anhang VI der WRRL beschrieben. Insbesondere die Beispiele in Teil B sind in nahezu keiner Weise begrenzt. Dieser Handlungs-

spielraum soll auch in NRW gelten, wie § 2d Abs. 4 Satz 2 zeigt. Diese Maßnahmen können mit ganz erheblichen Kosten und Eingriffen in geschützte Rechtspositionen verbunden sein. Maßnahmen mit einem derartigen Eingriffscharakter bedürfen spezifischer Verwaltungsakte gegenüber den Betroffenen auf Grund spezieller gesetzlicher Ermächtigungen und können nicht in Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Gestattungen versteckt werden.

### **Zu § 30**

Vorschlag: Streichung

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung steht in klarem Widerspruch zu § 12 Abs. 2 WHG, der diesen Fall der Nichtausübung einer Benutzung abschließend regelt und hierfür eine Ermessensentscheidung vorsieht.

Darüber hinaus ist es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, an die Verletzung einer bloßen Anzeigepflicht automatisch die Sanktion des Rechtsverlustes zu knüpfen.

### **Zu § 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3**

Vorschlag: Streichung

Begründung:

Ein fachlich begründeter Sinn der Vorschrift lässt sich auch nach der in der Kabinettsabstimmung vorgenommenen erheblichen Veränderung weiterhin nicht erkennen.

So bleibt unverständlich, warum ein solcher Nachweis nicht auch bei neuen Entnahmen aus **Grundwasser** für erforderlich gesehen wird. Auch dort gibt es Inhaltsstoffe wie das Nitrat, die eine sorgfältige Prüfung und zahlreiche weitere Anstrengungen der Wasserwirtschaft, wie vor allem die Kooperationen mit der Landwirtschaft, erforderlich machen.

Da die Qualitätsvorgaben an das Trinkwasser bereits bundesrechtlich durch die Trinkwasserverordnung vorgegeben sind und der landesrechtliche Vollzug dieser Vorgaben bislang auch ohne solche zusätzliche Regelungen ausgekommen ist, kann die Vorschrift, die keine neuen Inhalte, sondern lediglich neuen bürokratischen Aufwand bringt, ersatzlos entfallen.

Sollte die Regelung dennoch nicht gestrichen werden, müsste in jedem Fall **im Gesetz** klargestellt werden, dass unter dem Begriff „neue Entnahme“ nur eine erstmalige Erschließung neuer Rohwasserressourcen oder die Neuerteilung eines bestehenden Entnahmerechts mit gleichzeitiger Erhöhung der Entnahmemenge zu verstehen ist. Die in der Begründung genannten Erläuterungen werfen in der Praxis zahlreiche neue Fragen auf.

#### **Zu § 47 Abs. 3**

Vorschlag:

Ersetzen des Wortes „Grundwasser“ durch das Wort „Rohwasser“

Begründung:

Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Benutzungen sollte nicht auf Grundwasser beschränkt bleiben. Auch in der Vorrangregelung des § 2 Abs. 2 wird unterschiedslos von ortsnahen Wasservorkommen gesprochen. Dies zu verwirklichen gelingt nicht bei einer ungleichen Behandlung in § 47 Abs. 3.

#### **Zu § 47 a Abs. 2**

Vorschlag: Streichung

Begründung:

Dieser Absatz enthält den wesentlichen Inhalt des Wasserversorgungsberichts aus § 47a Entwurfsfassung 6.9.2004, allerdings werden jetzt die Wasserversorgungsunternehmen

verpflichtet, die bestehende und künftige Versorgungssituation darzustellen. Es ist nicht erkennbar, welchen Sinn zusätzlich zu den bestehenden wasserrechtlichen Verfahren diese bürokratische Vorschrift haben soll.

### **Zu § 48 Abs. 2 Satz 2**

Vorschlag: Streichung

Begründung:

Der Vorschlag, dass die Oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung den Stand der Technik der Rohwasseraufbereitung festlegt, ist in mehrfacher Weise verfassungswidrig.

Zum Einen ist es allein Aufgabe des Bundes, das Technikniveau für Aufbereitungsanlagen festzusetzen. Das ergibt sich aus Art. 74 Nr. 19 GG. Der Bund hat von seinem Recht, diese Materie zu regeln, Gebrauch gemacht. Nach §§ 38 I 2 i.V.m. 37 Abs. 3 S. 2 IfSG unterliegen Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und Schwimm- oder Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen der Überwachung durch das Gesundheitsamt; der Bund kann durch Rechtsverordnung regeln, welchen Anforderungen Wassergewinnungsanlagen einschließlich der Aufbereitungsanlagen genügen müssen. Damit bleibt für landesrechtliche Festlegungen kein Raum mehr.

Darüber hinaus verstößt die mit der Regelung beabsichtigte behördliche Festlegung eines bestimmten einzuhaltenden Standes der Technik gegen die allgemeinen Regeln des Zusammenwirkens von Technik und Recht in Deutschland. Danach kann staatlicherseits ein Grenzwert vorgegeben werden, der dann vom Anlagenbetreiber auf verschiedene technische Art und Weise eingehalten werden kann (Beispiel: TA Luft). Nur eine Zielvorgabe in abstrakter Form lässt Raum für innovative technologische Weiterentwicklungen. Dem widerspricht auch nicht die in zahlreichen Rechtsmaterien vorgesehene „Einführung“ technischer Regeln als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ wie im geltenden § 48

Abs. 1 Satz 2. Hierdurch wird lediglich das Merkmal der „allgemeinen Anerkennung“ außer Streit gestellt, nicht jedoch der Inhalt der technischen Regel als verbindlich vorgeschrieben.

Der „Stand der Technik“ als höheres technisches Anforderungsniveau verändert sich durch technische Innovationen erheblich schneller und wird deshalb für jede zu genehmigende Anlage von den zuständigen Behörden gemeinsam mit den jeweiligen Fachleuten und technisch-wissenschaftlichen Fachverbänden ermittelt. Diese Beteiligung der Fachkreise ist daher auch zukünftig unverzichtbar. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen hier von dieser Systematik, die im Übrigen auch im geltenden Landeswassergesetz in § 19 Abs. 1 Sätze 3-5 erfolgreich geübte Praxis ist, abgewichen werden soll. Dort ist im Einklang mit dieser Systematik vorgesehen, dass die Fachbehörden im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft am Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik „ermitteln“. Die vorgeschlagene Neuregelung ist daher zu streichen.

Im Übrigen dürfte ungeachtet der Festlegungen der obersten Wasserbehörde nach der Rechtsprechung des EUGH zu Art. 28, 30 EGV auch die vergleichbaren Techniken aus anderen Staaten der Europäischen Union als gleichwertig zu betrachten sein.

#### **Zu § 55**

Vorschlag: Streichung

Begründung:

Auch für diese erneute Verschärfung aus Sicht der Wasserversorgungsunternehmen besteht kein Grund. Die Vorschrift, die - soweit ersichtlich - so gut wie nie zur Anwendung gekommen ist, widerspricht in der alten wie auch in der neuen Form dem Verursacherprinzip.

Darüber hinaus verstößt sie unserer Auffassung nach gegen Art. 9 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie, wonach die Kosten für die Aufbereitung des von Dritten verschmutzten Wassers nicht mehr Bestandteil der Wasserpreise sein dürfen. Gleiches muss nach unserer Auffassung gelten für Kosten, die zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen anfallen. Diese sind ausschließlich vom Verursacher zu tragen. Das Wasserversorgungsunternehmen hätte keine Möglichkeit, diese Kosten über die Wasserpreise an die Verbraucher weiterzugeben. Entsprechende Rechnungen oder Gebühren können von den Kunden der Wasserversorgungsunternehmen angefochten werden.

§ 55 dürfte außerdem mit Art. 7 Satz 2 der Wasserrahmenrichtlinie unvereinbar sein. Hiernach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass jeder Wasserkörper nicht nur die Ziele von Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie einhalten, sondern auch, dass das für die Entnahme von Trinkwasser gewonnene Wasser unter Berücksichtigung der angewandten Wasseraufbereitungsverfahren die Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie erfüllt.